

Kolumne „Verkehrsrecht“
von Uwe Lenhart

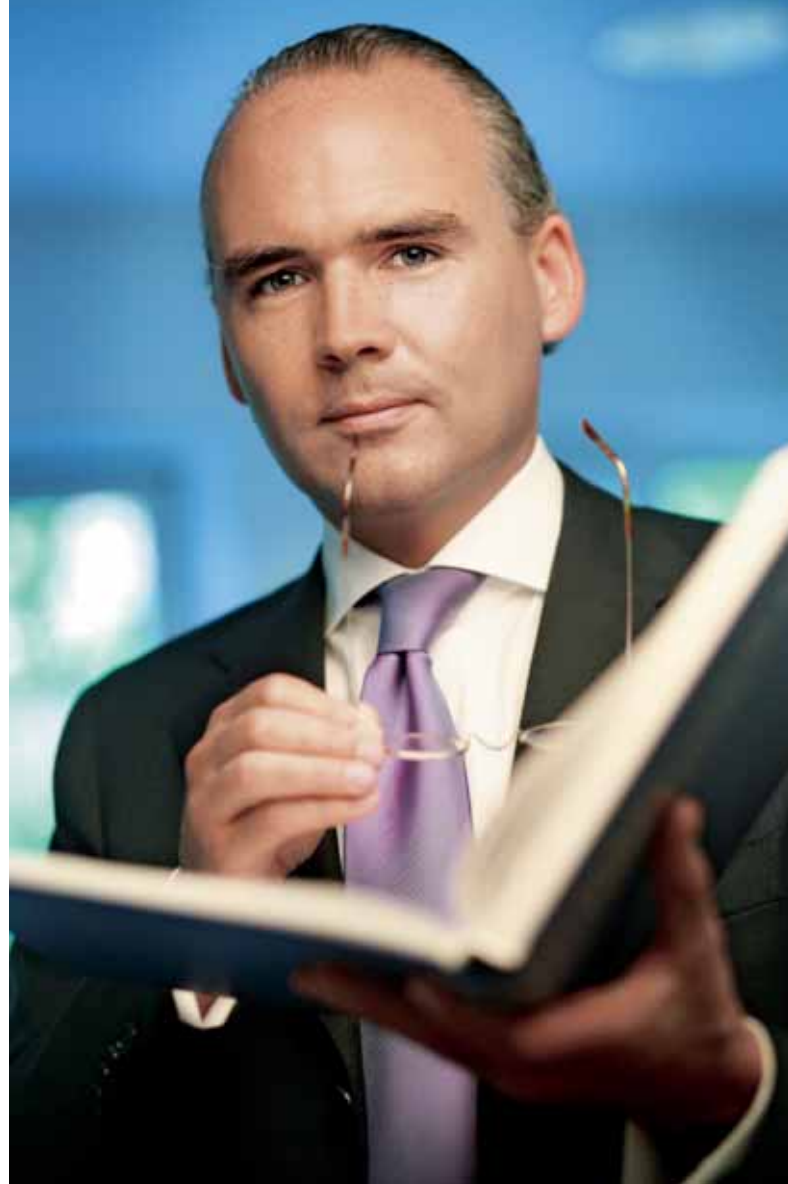
Die relative Fahr- untüchtigkeit.

Wer Alkohol trinkt und sich dann hinter das Steuer setzt, ist eine Gefahr für sich und andere. Das gilt auch schon bei kleinen Mengen. Darum wird Fahren mit Promille auch bestraft.

Der Nachweis der „absoluten“ Fahruntüchtigkeit ist erbracht, wenn die Blutalkoholkonzentration (BAK) mindestens 1,1 Promille beträgt. Aber Vorsicht! Auch bei einer „relativen“ Fahruntüchtigkeit mit einer BAK unter 1,1 Promille kann eine Trunkenheitsfahrt mit einem Führerscheinentzug enden. Und zwar dann, wenn der Fahrer alkoholbedingt Fahrfehler begeht oder Ausfallerscheinungen zeigt.

Der Bereich der relativen Fahruntüchtigkeit beginnt bereits bei 0,3 Promille BAK. Als Fahrfehler gelten eine offenbar leichtsinnige Fahrweise, das Überqueren einer durchgezogenen Linie, überhöhte Geschwindigkeit und die Nichtbeachtung einer roten Ampel. Alkohol-auffällige Merkmale können sich in der Geh- und Sprechweise, dem Zustand der Augen, dem Auffassungsvermögen und der allgemeinen Verhaltensweise äußern. Diese Kennzeichen werden von der Polizei protokolliert und durch die ärztliche Kontrolle bei der Blutentnahme festgestellt. Man muss den Ordnungshütern also nicht durch Schlangenlinienfahren oder lautes Grölen auffallen – es reichen auch geringere Ausfallerscheinungen.

Um eine Fahrunsicherheit festzustellen, können auch die Ergebnisse von ärztlichen Untersuchungen wie die „Finger-Nase-Probe“ oder Gehproben verwendet werden. Da man zu einer Teilnahme aber nicht verpflichtet ist, sollte man diese unbedingt verweigern.



Uwe Lenhart: Ihr kompetenter Ansprechpartner in Sachen Verkehrsrecht

Die abschließende Beurteilung der relativen Fahruntüchtigkeit obliegt dem Gericht. Der Richter muss davon überzeugt sein, dass dem Betroffenen, wäre er nüchtern gewesen, die Fahrfehler nicht unterlaufen wären. Bei Zweifeln an der Fahruntüchtigkeit kann der untersuchende Arzt gehört und ein Gutachten durch das gerichtsmedizinische Institut erstellt werden.

Die relative Fahruntüchtigkeit unterscheidet sich also von der absoluten nur durch die Art ihres Nachweises. Während absolute Fahrunsicherheit ausschließlich aufgrund der BAK festgestellt wird, ist diese beim Nachweis der relativen Fahrunsicherheit nur eines von mehreren Beweisanzeichen.

Am besten für Sie und Ihre Umwelt: immer nüchtern fahren!

**Der Autor ist Fachanwalt für Verkehrsrecht
in Frankfurt am Main. www.lenhart-ra.de**